

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz



MISO GmbH

Feldweg 14
3264 Diessbach bei Büren
info@miso-gmbh.ch
www.miso-gmbh.ch
Tel: 032 351 47 38
Fax: 032 351 47 92

Wer ist eigentlich betroffen

Die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) gelten grundsätzlich für sämtliche Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen. Dies gilt auch für die Bestimmungen über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Die Betriebe müssen Spezialisten beiziehen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden und für ihre Sicherheit erforderlich ist. Diese Richtlinie der EKAS konkretisiert die Beizungspflicht, sie verändert den Geltungsbereich der VUV nicht.

Im Rahmen der allgemeinen Pflichten (Art. 3–10 VUV¹ und Art. 3–9 ArGV³) ermitteln alle Arbeitgeber die in ihren Betrieben auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen und Anordnungen nach anerkannten Regeln der Technik.

Der Arbeitgeber hat die getroffenen Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen regelmässig zu überprüfen, insbesondere bei betrieblichen Veränderungen.

1 VUV: Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

2 ArGV3: Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

1. Gefährdungsermittlung:

Erhebung und Einschätzung der Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit von Personen am Arbeitsplatz.

Die Gefährdungsermittlung kann u. a. mit Hilfsmitteln wie Unterlagen der überbetrieblichen Lösungen, Publikationen, Checklisten usw. durchgeführt werden. Sie bildet die Grundlage für alle zu treffenden Massnahmen.

Die Gefährdungsermittlung wird aufgrund von Branchenkenntnissen und Grundwissen in Arbeitssicherheit vom Betrieb erstellt.

2. Risikobeurteilung:

Vorgehen nach einer anerkannten Methode zur Beurteilung der Risiken für Personen am Arbeitsplatz. Als anerkannte Methoden gelten solche, die wissenschaftlich anerkannt sind oder sich in der Praxis bewährt haben (Stand der Technik).

Eine Risikobeurteilung soll mindestens in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- bei neu verwendeten Arbeitsstoffen und -techniken
- bei besonderen Gefährdungen, für die keine oder nur teilweise anerkannte Regeln der Technik vorliegen.

Die Risikobeurteilung gibt Aufschluss über die zu erwartenden Personenschäden und deren

Eintretenswahrscheinlichkeit an Arbeitsplätzen von einzelnen Arbeitnehmenden (individuelles Risiko) und an Arbeitsplätzen von Gruppen (kollektives Risiko).

Mit Hilfe der Risikobeurteilung werden namentlich Risiken neu verwendeter Arbeitsstoffe und

- Techniken beurteilt.

3. Sicherheitssystem etablieren:

Mit einem betrieblichen Führungskonzept (Sicherheitshandbuch) schafft der Unternehmer die Voraussetzungen, um auf der Basis der Risikobeurteilung Unfälle und Gesundheitsschäden vorausschauend zu verhindern bzw. die Wiederholung von eintretenden Störfällen nachhaltig zu vermeiden.

4. Inhalte und Aufbau des Sicherheitshandbuchs:

Bei einem bestehenden Managementsystem empfiehlt sich eine Integration des Arbeitssicherheitsbereiches durch eine entsprechende Ergänzung.

Etlche Elemente der nachfolgend aufgeführten Forderungen lassen sich ohne grossen Aufwand in die bestehenden Prozesse integrieren wodurch der Gesamtaufwand reduziert und der Nutzen gegenüber einer separaten Lösung um ein vielfaches erhöht wird.

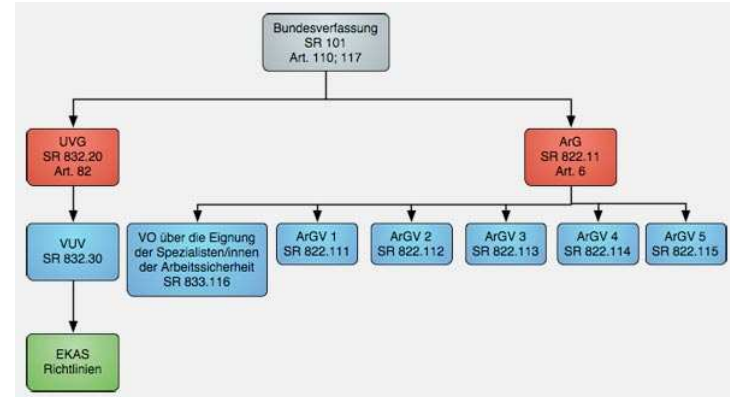
1. Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele	1.
2. Sicherheitsorganisation	1.
3. Ausbildung, Instruktion, Information	1.
4. Sicherheitsregeln	2.
5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung	2.
6. Massnahmenplanung und -realisierung	2.
7. Notfallorganisation	2.
8. Mitwirkung	2.
9. Gesundheitsschutz	2.
10. Kontrolle, Audit	1.

1. Bei einem bestehenden Managementsystem zu ergänzen
2. Neues Kapitel/neuer Prozess in bestehendem Managementsystem

5. Massnahmen und Umsetzungskontrolle:

Grundlage für die Umsetzung wie auch für die Umsetzungskontrolle ist der "Massnahmenplan". Durch die kontinuierliche Aktualisierung des Massnahmenplans wird eine stetige Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen erreicht.

6. Übersicht über die relevanten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien:



Folgende Varianten zur Lösung bestehen.

Branchenlösung	Eine Branchenlösung stellt den Unternehmen ein branchenspezifisches Sicherheitssystem (Handbuch) und Checklisten zur Verfügung, stellt den Zugang zu Spezialisten der Arbeitssicherheit sicher und bietet Schulungen und andere Dienstleistungen an.
Betriebsgruppen	Betriebsgruppenlösungen sind vor allem für Grossunternehmen mit Zweigstellen an verschiedenen Standorten geeignet oder für Unternehmen, die gemeinsam eine lokale Stelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz betreiben wollen.
Modellösung	Hier übernimmt das Unternehmen von einer Beraterfirma ein Sicherheits- oder Qualitätssicherungssystem, in dem die Arbeitssicherheit- und Gesundheitsaspekte integriert sind.
Individuelle Lösung	Die Betriebe können auch ein individuelles Sicherheitssystem entwickeln, das sich an den betriebspezifischen Bedürfnissen orientiert. Dies setzt voraus, dass der Betrieb externe Spezialisten der Arbeitssicherheit bezieht oder sich selbst das nötige Arbeitssicherheitswissen aneignet.
Subsidiärmodell	Das Subsidiärmodell kann auf die Betriebe mit besonderen Gefährdungen gemäss Punkt 2 angewendet werden, die weder Spezialisten der Arbeitssicherheit beziehen wollen, noch auf andere Art die notwendigen Schutzmassnahmen nachweisen können. Nähere Informationen dazu sind in der Richtlinie Nr. 6508 zu entnehmen

